

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 30.05.2016
Dezernat VI	Amt Amt 61	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

**I N F O R M A T I O N**

**I0143/16**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	14.06.2016	öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.08.2016	öffentlich
Stadtrat	18.08.2016	öffentlich

**Aktueller Arbeits- und Sachstand zum Zentraler Omnibus Bahnhof (ZOB) Magdeburg**

**Einführung und Rückblick**

Mit Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 05.12.2013 (Beschluss-Nr. 2069-71 (V) 13) zum Antrag A0149/13 wurde der Oberbürgermeister beauftragt, dem Stadtrat ein aktualisiertes Betriebskonzept (BHK) zur weiteren Entwicklung und Betreuung des ZOB Magdeburg zur Beschlussfassung vorzulegen. Bezugnehmend auf die Ausführungen der Information I0182/14 sowie der Stellungnahmen S0048/15 und S0072/15 erfolgte die Präsentation der Ergebnisse des BHK mit der Drucksache DS0135/15.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.06.2015 das ihm vorgelegte „Aktualisierte Betriebs- und Havariekonzept für den ZOB Magdeburg inkl. Konzept zur Nutzerfinanzierung (BHK)“ im Szenario I, Fall 1 (Kostenbeteiligung des ÖPNV) als Grundlage für den künftigen Betrieb des ZOB Magdeburg zur Drucksache DS0135/15 (Beschlussnummer 422-014(VI)15) beschlossen und somit dessen Umsetzung beauftragt.

Zur Umsetzung des Betriebskonzeptes sind umfangreiche Teilmaßnahmen (z. B. Umbaumaßnahmen, Beschaffung von Dispositionssoftware, Einführung einer Entgeltspflicht) erforderlich, die im Komplex gedacht und umgesetzt werden müssen.

**Stand der Vorbereitung der Umbaumaßnahmen**

Zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen am ZOB Magdeburg wurde das Kommunale Gebäudemanagement (KGm) einbezogen.

Aufgrund fehlender technischer Bestandsunterlagen für das Servicegebäude und in Folge eines Personalausfalles auf Seiten des KGm musste die Umsetzung der Maßnahme zurückgestellt werden. Gleichwohl gab KGm Hinweise zur Optimierung, die zur Zeit bearbeitet werden.

Eine Zeitkette zum Umbau des ZOB Magdeburg wird auch vor dem Hintergrund der Baumaßnahme EÜ ERA überarbeitet.

### **Stand der Beschaffung der Dispositionssoftware**

Die betrieblichen Anforderungen des BHK erfordern die Beschaffung einer Betriebs-, Dispositions- und Abrechnungssoftware. Diese ist kein Standard-Programm, weshalb deren Erstellung in einem öffentlichen Auftrag zu realisieren ist.

Die Ausschreibung soll bundesweit erfolgen (Auftragswert: rd. 100.000 EUR) und ist in enger Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle durchzuführen. Die Zentrale Vergabestelle wurde informiert.

Der erste Entwurf einer Aufgabenstellung / Leistungsbeschreibung bedarf noch weiterer Abstimmungen, um die erforderlichen Funktionalitäten der Software hinreichend genau zu beschreiben.

### **Stand der Kündigung des Betreibers**

Entsprechend des gültigen Betreibervertrages zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) besteht ein unbefristet gültiges, jährlich kündbares Vertragsverhältnis zur Betreuung des ZOB Magdeburg. Dabei werden der MVB sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten vollständig ausgeglichen.

Im Rahmen der Erarbeitung des BHK wurden mit der MVB Vorverhandlungen geführt, mit dem Ziel, den Betrieb auch nach Einführung des BHK mit der MVB zu realisieren.

Sollte dies nicht möglich sein, muss die Betreuung ausgeschrieben werden.

Eine Kündigung des Vertrages wäre jeweils bis zum 30. 06. des laufenden Jahres zum Ende des laufenden Jahres (31. 12.) möglich.

### **Stand der Ausschreibung des Betriebes**

Unter der Voraussetzung, dass der bestehende Betreibervertrag gekündigt wird, ist die Ausschreibung des Betriebes des ZOB Magdeburg erforderlich, um die Geschäftsfähigkeit der Anlage bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (2030) zu gewährleisten.

Aufgrund des kalkulierten Aufwandes ist nach Aussage der Zentralen Vergabestelle sehr wahrscheinlich eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Weitere, insbesondere inhaltlich konkrete Abstimmungen zur Durchführung der Ausschreibung wurden bislang nicht geführt.

Darüber hinaus ist eine europaweite Ausschreibung zwingend an eine vorherige Entscheidung des Stadtrates gebunden.

## **Stand der Einführung einer Entgeltspflicht**

Ausgehend von der Prämisse der Eigentümerin, dass mit dem BHK keine Kostensteigerung zu Lasten dieser einhergehen dürfe sowie im Kontext der bereits an den ZOB Hamburg, Berlin, München und Hannover praktizierten Nutzerfinanzierung wurde eine solche auch für den ZOB Magdeburg geprüft.

Vorangestellt sei der Hinweis, dass es bundesweit bislang keine einzige Anlage bekannt ist, deren Betriebsaufwendungen sich ausschließlich durch Nutzerentgelte decken. Kostendeckende Anlagen verfügen meist noch über Einnahmen aus Parkgebühren für Kfz, umsatzabhängigen Mieteinnahmen von Ladenlokalen und Werbeeinnahmen im erheblichen Umfang.

Die Möglichkeiten der Nutzerfinanzierung am ZOB Magdeburg erstrecken sich vor allem auf die Einführung eines Nutzungsentgeltes. Das Nutzungsentgelt soll für alle Abfahrten sowie für Busabstellungen erhoben werden. In deutlich geringerem Umfang können vsl. auch Miet-, Toiletten- und ggf. Werbeeinnahmen generiert werden.

Im BHK wurde unter Beachtung der Aufgaben der Daseinsvorsorge und im Sinne der Gleichbehandlung aller Nutzer eine Beteiligung des ÖPNV an den Nutzungsentgelten als Vorzugsvariante (BHK Fall 1) geprüft und durch den Stadtrat bestätigt.

Durch die Stadtverwaltung wurde zur Bewirtschaftung des ZOB Magdeburg ein Entwurf einer Benutzungs- und Entgeltordnung (siehe Anlage) erarbeitet, diese ist dann durch den Betreiber anzuwenden. Die Entgeltspflicht muss aber kommunalpolitisch herbeigeführt werden und tritt mit dem Erlass durch die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Mit der Einführung der Benutzungs- und Entgeltordnung könnten sich seitens der Nutzer Erwartungshaltungen bzw. die Nutzeransprüche erhöhen. Des Weiteren sind Nachbesserung am bisherigen Betreibervertrag mit der MVB notwendig.

### **Fazit**

Aufgrund der Baumaßnahme EÜ ERA kann derzeit die Maßnahme nicht umgesetzt werden.

Gleichwohl wurden die notwendigen Satzungen bereits im Entwurf erarbeitet, um nach baulicher Umsetzung der Maßnahme Geltung zu haben.

Dr. Scheidemann

Anlagen:     Anlage 1 zu I0143\_16\_ENTWURF\_Benutzungssatzung ZOB  
              Anlage 2 zu I0143\_16\_ENTWURF\_Gebührenordnung ZOB  
              Anlage 3 zu I0143\_16\_ENTWURF\_Hausordnung ZOB